

**Allgemeine
Versicherungsbedingungen
der Müllerei-Pensionskasse VVaG
für Leistungen aus
Beitragszahlungen bis 31.12.2012**

INHALT

I. Versicherungsvertrag – allgemeine Bestimmungen	4	C. Dienstunfähigkeitspension	7
§ 1 Versicherungsnehmer – Versicherungsschein	4	§ 21 Voraussetzung	7
§ 2 Freiwillige Weiterversicherung, beitragsfreie Versicherung	4	§ 22 Nachweis der Dienstunfähigkeit	8
§ 3 Willenserklärungen und Mitteilungen	4	§ 23 Höhe der Dienstunfähigkeitspension	8
II. Beiträge – Sterbegelder – Sicherung – Pensionssteigerungsbeträge	4	D. Hinterbliebenenpension	8
§ 4 Pensionsfähiger Arbeitsverdienst	4	§ 24 Witwen- und Witwerpension	8
§ 5 Beitrag	4	§ 25 Waisenpension	8
§ 6 Beitragsverteilung – Beitragsabführung	5	§ 26 Höhe der Hinterbliebenenpensionen	8
§ 6a Beitragsabführung bei Einzelmitgliedschaft	5	E. Sterbegeld, erhöhtes Sterbegeld, Unfallsterbegeld	8
§ 7 Meldungen	5	§ 27 Höhe des Sterbegeldes für Versicherungsverhältnisse, die vor dem 01.01.2011 begründet wurden	8
§ 8 Sterbegeldversicherung	5	§ 28 Anspruchsberechtigter	8
§ 9 Pensionssteigerungsbeträge	5	F. Beitragsrückgewähr	9
III. Leistungen der Pensionskasse	6	§ 29 Höhe und Fälligkeit	9
A. Allgemeine Vorschriften – Verfahren	6	G. Pensions- und Sterbegeldabfindungen	9
§ 10 Rechtsanspruch – keine Anrechnung anderer Versorgungsleistungen	6	§ 30 Voraussetzungen und Höhe	9
§ 11 Arten der Pensionskassenleistungen	6	H. Betriebliche Versorgungszusagen	9
§ 12 Antrag – Unterlagen	6	§ 31 Übertragung von betrieblichen Versorgungszusagen und laufenden Versorgungsverpflichtungen	9
§ 13 Leistungsbescheid – Rechtsmittel	6	I. Basisrentenversicherungen	9
§ 14 Leistungsbeginn	6	§ 32 Besondere Bedingungen für Basisrentenversicherungen (BVB)	9
§ 15 Wegfall und Erlöschen von Kassenleistungen	6	V. Anhang	10
§ 16 Auszahlung	7		
§ 17 Verjährung	7		
B. Alterspension	7		
§ 18 Pensionsalter – Höhe der Alterspension	7		
§ 19 Vorgezogene Alterspension	7		
§ 20 Hinausgeschobene Alterspension	7		

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB) FÜR LEISTUNGEN AUS BEITRAGSZAHLUNGEN BIS 31.12.2012

I. Versicherungsvertrag – allgemeine Bestimmungen

§ 1 Versicherungsnehmer – Versicherungsschein

(1) Jeder Mitgliedbeschäftigte wird durch Abschluss der Versicherung Versicherungsnehmer (Versicherter).

(2) Jede ausgleichsberechtigte Person wird durch entsprechende rechtskräftige gerichtliche Entscheidung über die interne Teilung im Rahmen des Versorgungsausgleichs Versicherungsnehmer (Versicherter) nach Maßgabe der für Neuversicherte jeweils geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

(3) Jedem neu aufgenommenen Versicherten ist ein mit einer laufenden Versicherungs- und Mitgliedsnummer versehener Versicherungsschein auszustellen, der den Namen und Geburtstag des versicherten Mitgliedbeschäftigten und den Tag des Versicherungsbeginns enthält. Der Versicherungsschein sowie ein Exemplar der Satzung sind dem Versicherten gegen Empfangsbescheinigung zur Bestätigung der Aufnahme zuzustellen.

§ 2 Freiwillige Weiterversicherung, beitragsfreie Versicherung

(1) Jeder Versicherte, der aus den Diensten eines Mitgliedunternehmens ausscheidet, ist berechtigt, innerhalb von 6 Monaten nach seinem Ausscheiden die Versicherung freiwillig mit eigenen Beiträgen (beitragsbelegt) nach Maßgabe der für Neuversicherte jeweils geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen fortzuführen.

(2) Macht der Versicherte von der Möglichkeit der Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen keinen Gebrauch, so wandelt sich die Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung um.

Die Höhe der beitragsfreien Versicherung ermittelt sich nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplans.

(3) Die beitragsfreie Versicherung wandelt sich wieder in eine beitragsbelegte Versicherung um, wenn für diese Versicherung erneut von einem Mitgliedunternehmen oder von dem Versicherten die Beitragszahlung aufgenommen wird. Für diese Beiträge sind die für Neuversicherte jeweils geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen maßgeblich.

§ 3 Willenserklärungen und Mitteilungen

(1) Willenserklärungen und Mitteilungen der Pensionskasse erfolgen durch unmittelbare Zustellung.

(2) Hat ein Versicherter oder ein Pensionsempfänger eine Änderung seiner Anschrift der Pensionskasse nicht gemeldet, so genügt für das Wirksamwerden einer Willenserklärung oder einer Mitteilung der Pensionskasse, dass diese als Einschreiben an die letzte der Pensionskasse mitgeteilte Anschrift gerichtet wird. Die Erklärung wird mit dem Zeitpunkt wirksam, zu dem sie bei regelmäßiger Beförderung durch die Post zugestellt sein würde.

II. Beiträge – Sterbegelder – Sicherung – Pensionssteigerungsbeträge

§ 4 Pensionsfähiger Arbeitsverdienst

(1) Der der Beitragsabrechnung zugrundeliegende pensionsfähige Arbeitsverdienst ist der tatsächliche Arbeitsverdienst des Mitgliedbeschäftigten bis zum Höchstbetrag von 9.203,25 Euro jährlich (Beitragsbemessungsgrenze).

(2) Mitgliedbeschäftigte, die nach Ausscheiden aus einem Mitgliedunternehmen die Versicherung beitragsbelegt fortführen, setzen ihren pensionsfähigen Arbeitsverdienst selbst fest, mindestens jedoch auf 1/3 der Beitragsbemessungsgrenze. Versicherte, deren Versicherung am 31.12.1990 bestand, haben einen pensionsfähigen Arbeitsverdienst von mindestens 20 % der Beitragsbemessungsgrenze.

(3) Auf Antrag des Mitgliedunternehmens und/oder eines Versicherten kann ein höherer Arbeitsverdienst als die jeweilige Beitragsbemessungsgrenze als pensionsfähiger Arbeitsverdienst für die Versicherung zugrundegelegt werden. Die Pensionskasse kann diesen Antrag ablehnen, wenn die Höherversicherung dazu führt, dass die Steuerfreiheit der Pensionskasse nicht mehr gewährleistet ist. Die Pensionskasse kann diesen Antrag ferner ablehnen, wenn der Gesundheitszustand des Versicherten ein erhöhtes Versicherungsrisiko bedingt. Auf Verlangen der Pensionskasse ist eine Gesundheitsprüfung auf Kosten des Versicherten durch einen von der Pensionskasse bestellten Arzt durchzuführen.

§ 5 Beitrag

(1) Der Beitrag ist grundsätzlich ein Monatsbeitrag. Er ist nachträglich zu entrichten und jeweils am Monatsletzten fällig.

(2) Der Beitrag wird in der Höhe bezahlt, wie er zwischen dem Mitgliedunternehmen und dem Mitgliedbeschäftigten vereinbart worden ist. Ein Mitgliedbeschäftigter kann eigene Beiträge in der Höhe zahlen, wie sie zwischen ihm und der Pensionskasse vereinbart worden ist. Übersteigt die Höhe des Beitrags für einen Mitgliedbeschäftigten den Betrag von 20.000 € in einem Geschäftsjahr, so ist die Zustimmung des Vorstandes der Pensionskasse erforderlich.

Der Vorstand wird keinen Vereinbarungen zustimmen, die dazu führen, dass die Körperschaftsteuerfreiheit der Pensionskasse nach § 5 KStG gefährdet wird.

(3) Mitglieder im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Buchstabe c) und Abs. 2 Buchstabe b) bis c) der Satzung, die die Versicherung freiwillig gegen Beitragszahlung fortführen, zahlen einen Beitrag in der Höhe, wie er zwischen diesen und der Pensionskasse vereinbart worden ist.

(4) Die Beitragszahlung endet bei Beitragsfortführung gemäß § 2 Abs. 1 im Zeitpunkt der Vollendung des 70. Lebensjahres, für Versicherte des Tarifs RF 60_2011 des 65. Lebensjahres, spätestens bei Beginn einer vollen Alterspension.

(5) Die Beitragszahlung endet auch bei Bezug einer teilweisen Alterspension.

(6) Neben den Monatsbeiträgen oder an deren Stelle können mit Zustimmung des Vorstandes Einmalbeiträge für eine Versicherung geleistet werden, die zur Absicherung wegfallenden Erwerbseinkommens wegen Alters, Invalidität oder Tod dient. Im Übrigen gelten § 4 Abs. 3 S. 2 – 4 sinngemäß.

(7) Eine Beitragszahlung nach dem 31.12.2012 ist nur nach Maßgabe der für Neuversicherte jeweils geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen möglich.

§ 6 Beitragsverteilung – Beitragsabführung

(1) Das Mitgliedunternehmen hat die vollen Beiträge an die Pensionskasse abzuführen. Es ist für die richtige und pünktliche Überweisung der Beiträge verantwortlich.

(2) Der Mitgliedbeschäftigte hat sich den Beitragsanteil, den er selbst zu tragen hat, von seinem Arbeitsverdienst abziehen zu lassen.

§ 6a Beitragsabführung bei Einzelmitgliedschaft

Einzelmitglieder haben ihre Beiträge selbst an die Pensionskasse abzuführen.

§ 7 Meldungen

Das Mitgliedunternehmen hat monatlich die Veränderungen des Bestands der Mitglieder zu melden.

§ 8 Sterbegeldversicherung

(gestrichen)

§ 9 Pensionssteigerungsbeträge

(1) Die in einem Kalenderjahr für den Versicherten entrichteten Beiträge werden in Pensionssteigerungsbeträge umgerechnet, deren Höhe vom jeweiligen Lebensalter im Jahre der Beitragszahlung abhängig ist.

(2) Für männliche Versicherte gilt der Tarif T2011M; für weibliche Versicherte, für die am 31.12.1990 eine Versicherung bestand, gilt der Tarif RF60_2011; für weibliche Versicherte im Übrigen gilt der Tarif T2011F.

(3) Der Pensionssteigerungsbetrag beläuft sich für je 1.000,- Euro Beitrag, der nach dem 31.12.2010 entrichtet wurde, bei einer Beitragszahlung (siehe Anlage).

(4) Die auf vor dem 01.01.2011 gezahlten Beiträge beruhenden Pensionssteigerungsbeträge ergeben sich aus der bis zum 31.12.2010 geltenden Satzung.

(5) Die Summe aller Steigerungsbeträge ergibt den Jahresbetrag der Pensionsanwartschaft. Dabei wird im Tarif T2011M und T2011F bei Zahlung von Beiträgen nach dem 65. Lebensjahr die Summe der bis dahin erworbenen Steigerungsbeträge schrittweise um einen versicherungsmathematischen Zuschlagsfaktor nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplans erhöht.

(6) Die Pensionskasse kalkuliert ihre Tarife mit nach heutigem Ermessen ausreichender Sicherheit. Aufgrund bestehender demografischer und ökonomischer Risiken muss sich die Pensionskasse jedoch Anpassungen der gültigen Pensionssteigerungsbeträge oder der Tarifstruktur für zukünftige Beitragszahlungen vorbehalten, die diesen Risiken angemessen Rechnung tragen. Änderun-

gen des Tarifes erfordern die Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

III. Leistungen der Pensionskasse

A. Allgemeine Vorschriften – Verfahren

§ 10 Rechtsanspruch – keine Anrechnung anderer Versorgungsleistungen

Auf die Leistungen der Pensionskasse besteht ein Rechtsanspruch, soweit Erwerbseinkommen wegen Alters, Invalidität oder Tod wegfällt. Die Leistungen der Pensionskasse werden ohne Rücksicht auf sonstige Versorgungsleistungen gewährt.

§ 11 Arten der Pensionskassenleistungen

- (1) Die Pensionskasse gewährt folgende Leistungen:
- volle oder teilweise Alterspension
 - volle oder teilweise vorgezogene Alterspension
 - Dienstunfähigkeitspension
 - Hinterbliebenenpension an die/den Witwe/Witwer und/oder Waisen eines verstorbenen Versicherten oder ehemals versicherten Pensionsempfängers
 - Sterbegeld, erhöhtes Sterbegeld, Unfallsterbegeld
 - In besonderen Fällen Pensionsabfindungen
- Die Hinterbliebenenpension gemäß Buchstabe d) wird auch an eingetragene Lebenspartner von verstorbenen Versicherten gewährt. Die Vorschriften für Witwen bzw. Witwer sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Voraussetzung für eine Sterbegeldleistung ist, dass die Einmalprämie für die Sterbegeldversicherung vor dem Todesfall entrichtet worden ist und die Versicherung vor dem 01.01.2011 begründet wurde. In Bezug auf die Sterbegeldleistung gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in der bis zum 31.12.2010 gültigen Fassung.

(3) Auf Antrag des Versicherten – bei einem Mitgliedbeschäftigten mit Zustimmung des Mitgliedunternehmens – kann, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, an Stelle der vollen oder teilweisen Alterspension bzw. vorgezogenen Alterspension (einschließlich der Hinterbliebenenpension) sowie des Sterbegeldes eine Kapitalabfindung bzw. Teilkapitalabfindung gezahlt werden. Die Höhe der Abfindung ermittelt sich nach den im Technischen Geschäftsplan festgelegten Bestimmungen. Im Falle einer Teilkapitalabfindung verbleibt eine volle oder teilweise Alterspension bzw. vorgezogene Alterspension (einschließlich Hinterbliebenenpension) in Höhe von 70 % der vollen oder teilweisen Ansprüche. Die Höhe der jeweiligen Leistungen ermittelt sich nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplans. Wenn und soweit die volle oder teilweise Alterspension bzw. vorgezogene Alterspension auf Beiträgen beruht, die entweder aus individuell versteuertem Einkommen stammen oder gemäß § 40b EStG pauschal besteuert wurden, ist Voraussetzung, dass die Mitgliedschaft mindestens 12 Jahre bestanden hat. Der Antrag muss spätestens 1 Jahr vor dem Eintritt des Versicherungsfalls schriftlich gestellt werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Soweit der Versicherte verstirbt oder dienstunfähig wird, bevor er die Voraussetzungen für die volle oder teilweise Alterspension bzw. vorgezogene Alterspension erfüllt, wird keine (Teil-) Kapitalabfindung gezahlt.

§ 12 Antrag – Unterlagen

(1) Alle Leistungen der Pensionskasse werden nur auf Antrag gewährt. Ein einmal gestellter Antrag ist unwiderruflich und umfasst stets alle Leistungen der Pensionskasse, die bei Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalles fällig werden können.

- (2) Dem Antrag sind als Unterlagen beizufügen:
- für Alterspension, vorgezogene Alterspension und (Teil-)Kapitalabfindung die Geburtsurkunde des Versicherten
 - für Dienstunfähigkeitspension der Bescheid des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers oder der Berufsgenossenschaft über Erwerbsminderung
 - für Hinterbliebenenpension die Sterbeurkunde des Versicherten, die Heiratsurkunde sowie die Geburtsurkunde der bezugsberechtigten Waisen
 - für Sterbegeld, Unfallsterbegeld und erhöhtes Sterbegeld die Sterbeurkunde und der Versicherungsschein des Versicherten

(3) In dem Antrag auf Auszahlung der Kapitalabfindung ist von dem Versicherten der Auszahlungszeitpunkt festzulegen, zu dem die Voraussetzungen für die Alters- bzw. vorgezogene Alterspension erfüllt sein müssen. Der Auszahlungszeitpunkt stellt daher den Eintritt des Versicherungsfalles dar.

§ 13 Leistungsbescheid – Rechtsmittel

- (1) Auf einen Leistungsantrag ist dem Antragsteller ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.
- (2) Bescheide über die Festsetzung von Kassenleistungen müssen die Höhe, die Berechnungsart und ggf. den Beginn der Leistung ersehen lassen.
- (3) Ablehnende Bescheide sind zu begründen.
- (4) Gegen die Bescheide der Pensionskasse kann der Antragsteller Klage beim zuständigen Gericht erheben.

§ 14 Leistungsbeginn

(1) Alters- und Hinterbliebenenpension beginnen mit dem auf den Eintritt des Versicherungsfalles folgenden Monat, wobei bei der Alterspension abweichend ein späterer Beginn zwischen dem Versicherten und der Pensionskasse vereinbart werden kann. Vorgezogene Alterspensionen beginnen mit dem im Leistungsbescheid genannten Tag.

(2) Dienstunfähigkeitspensionen beginnen mit dem auf den Eintritt des Versicherungsfalles folgenden Monat.

§ 15 Wegfall und Erlöschen von Kassenleistungen

(1) Der Anspruch auf Pensionen endet beim Tode des Pensionsempfängers mit Ablauf des Monats, in welchem der Todestag fällt. Im Übrigen erlöschen Ansprüche auf Pensionsleistungen mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht mehr gegeben sind.

(2) Der Anspruch auf Dienstunfähigkeitspension endet spätestens für Versicherte nach Tarif RF 60_2011 mit Vollendung des 60. Lebensjahres; für Versicherte nach Tarif T2011M bzw. T2011F mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Im Anschluss daran wird die Alterspension bzw. – bei Vorliegen der Voraussetzungen – die vorgezogene Alterspension gewährt.

(3) Der Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension endet bei Wiederheirat des hinterbliebenen Ehegatten mit Ablauf des Monats, in dem die Wiederverheiratung erfolgt.

(4) Die Waisenpension endet mit Ablauf des Monats, in dem die Waise das 18. Lebensjahr vollendet. Hat die Waise das 18. Lebensjahr vollendet, wird eine Waisenpension gewährt, wenn und solange es sich bei der Waise um ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 3, 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) handelt.

§ 16 Auszahlung

(1) Die Pensionskasse zahlt die Pensionen jeweils am Anfang des Monats für den laufenden Monat.

(2) Die Pensionskasse ist berechtigt, die Auszahlung von Pensionen von der Vorlage einer Lebensbescheinigung bzw. einer Bescheinigung über das Fortbestehen der Witwenschaft bzw. Witwenschaft oder über das Bestehen eines Ausbildungsverhältnisses oder sonstiger Leistungsvoraussetzungen abhängig zu machen.

(3) Sind beim Tode eines Bezugsberechtigten fällige Kassenleistungen noch nicht gezahlt, so sind nacheinander empfangsberechtigt der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter und die Geschwister.

§ 17 Verjährung

Es gilt die jeweilige gesetzliche Regelung zur Verjährung nach §§ 195ff BGB.

B. Alterspension

§ 18 Pensionsalter – Höhe der Alterspension

(1) Anspruch auf Zahlung der vollen oder teilweisen Alterspension hat ein männlicher Versicherter, dessen Versicherungsverhältnis nach dem 31.12.2010 begründet wurde, der die Regelaltersgrenze in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung vollendet hat. Ein männlicher Versicherter, dessen Versicherungsverhältnis vor dem 01.01.2011 begründet wurde, hat Anspruch auf Zahlung der vollen oder teilweisen Alterspension nach Vollendung des 65. Lebensjahres.

(2) Anspruch auf Zahlung der vollen oder teilweisen Alterspension hat eine weibliche Versicherte, deren Versicherungsverhältnis nach dem 31.12.2010 begründet wurde, die die Regelaltersgrenze in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung vollendet hat. Eine weibliche Versicherte nach Tarif RF 60_2011 hat Anspruch auf Zahlung der vollen oder teilweisen Alterspension, die das 60. Lebensjahr vollendet hat. Eine weibliche Versicherte, deren Versicherungsverhältnis vor dem 01.01.2011 nach Tarif RF 65 begründet wurde, hat Anspruch auf Zahlung der vollen oder teilweisen Alterspension nach Vollendung des 65. Lebensjahres.

(3) Die Alterspension beträgt 100 % der im Pensionsalter erreichten Pensionsanwartschaft bzw. 100 % der gezahlten Dienstunfähigkeitspension. Die teilweise Alterspension wird in Höhe des Prozentsatzes gewährt, um den das Erwerbseinkommen des Versicherten wegfällt. Die näheren Einzelheiten regelt der Technische Geschäftsplan.

(4) Die volle oder teilweise Alterspension erhöht sich für im Zeitpunkt dieses Rentenbeginns unverheiratete Versicherte. Die Erhöhung ergibt sich gemäß Anhang 1. Pensionsempfänger, die bereits vor dem 01.01.2002

Leistungen der Pensionskasse erhalten haben, sind von der Erhöhung ausgeschlossen.

§ 19 Vorgezogene Alterspension

(1) Volle oder teilweise vorgezogene Alterspension erhält auf Antrag derjenige, der vor Erreichen des Pensionsalters (§ 18 Abs. 1,2) die Voraussetzungen zum Bezug eines vorgezogenen Altersruhegeldes von dem gesetzlichen Rentenversicherungsträger erfüllt.

(2) Die Höhe einer vollen oder teilweisen vorgezogenen Alterspension entspricht dem jeweiligen Pensionsanspruch nach § 18 Abs. (3), (4), wobei dieser für die gesamte Dauer des Pensionsbezugs um einen prozentualen Abschlag gemindert wird. Die Höhe des prozentualen Abschlags ergibt sich in Abhängigkeit vom Pensionsbeginn aus der Tabelle in Anhang 2. Eine volle vorgezogene Alterspension, die im Anschluss an eine Dienstunfähigkeitspension gewährt wird, beträgt 100% der gezahlten Dienstunfähigkeitspension.

(3) Die volle oder teilweise vorgezogene Alterspension erhöht sich für im Zeitpunkt dieses Rentenbeginns unverheiratete Versicherte. Die Erhöhung ergibt sich gemäß Anhang 1. § 18 Abs. (4) Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 20 Hinausgeschobene Alterspension

(1) Auf Antrag kann der Beginn der vollen oder teilweisen Alterspension über das Pensionsalter gemäß § 18 Abs. (1), (2) hinausgeschoben werden.

(2) Die Höhe einer vollen oder teilweise hinausgeschobenen Alterspension entspricht dem jeweiligen Pensionsanspruch nach § 18 Abs. (3), (4), wobei dieser für die gesamte Dauer des Pensionsbezugs um einen prozentualen Zuschlag erhöht wird. Die Höhe des prozentualen Zuschlags ergibt sich in Abhängigkeit vom Pensionsbeginn aus der Tabelle in Anhang 3.

(3) Nach Erreichen des Pensionsalters können weitere Beiträge gezahlt werden, soweit der jeweilige Tarif dies vorsieht. Das gilt nicht bei Bezug einer teilweisen Alterspension. Die auf diesen Beiträgen beruhenden Pensionsleistungen erhöhen sich in sinngemäßer Anwendung des Abs.(2). Als Pensionsalter gilt insoweit das für die Festsetzung der Pensionssteigerungsbeträge maßgebliche Alter.

(4) Die Alterspension kann längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres hinausgeschoben werden.

(5) Die hinausgeschobene Alterspension erhöht sich für im Zeitpunkt dieses Rentenbeginns unverheiratete Versicherte. Die Erhöhung ergibt sich gemäß Anhang 1.

C. Dienstunfähigkeitspension

§ 21 Voraussetzung

(1) Dienstunfähigkeitspension erhält der Versicherte, welcher infolge seines körperlichen oder geistigen Gesundheitszustandes seine bisherige Tätigkeit auf die Dauer nicht mehr ausüben kann und dessen Erwerbsfähigkeit um mehr als 50 % vermindert ist.

(2) Wer sich vorsätzlich dienstunfähig macht, verliert den Anspruch auf Dienstunfähigkeitspension.

§ 22 Nachweis der Dienstunfähigkeit

(1) Kann der Versicherte außer seinen Ansprüchen gegen die Pensionskasse auch Ansprüche gegen einen Träger der Sozialversicherung geltend machen, so genügt zum Nachweis der Dienstunfähigkeit die Vorlage des rechtskräftigen Bescheides des gesetzlichen Versicherungsträgers über die volle Erwerbsminderung. Bei Versicherten, die vor dem 02.01.1961 geboren sind und für die die Übergangsregelung des § 240 Sozialgesetzbuch VI Anwendung findet, genügt der rechtskräftige Bescheid über die teilweise Erwerbsminderung.

(2) Falls ein Rentenbescheid des gesetzlichen Versicherungsträgers über teilweise oder volle Erwerbsminderung nicht vorgelegt werden kann, sind ausführliche Berichte der Ärzte, die das Mitglied gegenwärtig behandeln bzw. behandelt oder untersucht haben, über Ursache, Beginn, Art, Verlauf und voraussichtliche Dauer des Leidens sowie über den Grad der Dienstunfähigkeit vorzulegen. Die Pensionskasse ist an die vorgelegten Unterlagen nicht gebunden. Sie kann zur Überprüfung oder wenn sie aus anderen Gründen die Vorlage eines ärztlichen Gutachtens verlangt, einen ärztlichen Gutachter bestimmen, der auf Kosten der Pensionskasse das Mitglied zu untersuchen und in einem schriftlichen Gutachten festzustellen hat, ob Dienstunfähigkeit im Sinne der Satzung vorliegt.

(3) Die Wiedererlangung der Dienstfähigkeit ist der Pensionskasse unverzüglich anzuzeigen.

§ 23 Höhe der Dienstunfähigkeitspension

Die Dienstunfähigkeitspension beträgt 100% der bis zum Versicherungsfall erworbenen Pensionsanswartschaft. Sie erhöht sich für im Zeitpunkt des Rentenbeginns unverheiratete Versicherte. Die Erhöhung ergibt sich aus dem technischen Geschäftsplan.

D. Hinterbliebenenpension

§ 24 Witwen- und Witwerpension

(1) Hinterbliebenenpension erhält der hinterbliebene Ehegatte eines Versicherten oder des Empfängers einer Alters- oder Dienstunfähigkeitspension. Die Hinterbliebenenpension wird auch an eingetragene Lebenspartner von verstorbenen Versicherten gewährt.

(2) Ein Anspruch auf Pension besteht nicht, wenn

- a) der Hinterbliebene die Ehe mit dem Versicherten innerhalb der letzten 12 Monate vor seinem Tode geschlossen hat, es sei denn, dass der Tod infolge eines nach der Eheschließung erfolgten Unfalles eingetreten ist,
- b) der Versicherte die Ehe nach Eintritt der Dienstunfähigkeit geschlossen hat oder der Versicherte die Ehe nach Beginn der vollen oder teilweisen Alterspension oder vorgezogenen Alterspension geschlossen hat. Wird die Ehe nach Beginn der teilweisen Alterspension geschlossen, scheidet der Anspruch auf die Pension insgesamt aus.

§ 25 Waisenpension

Waisenpensionen erhalten nach dem Tode eines Versicherten oder des Empfängers einer Alters- oder Dienstunfähigkeitspension seine ehelichen und die den ehelichen Kindern gleichgestellten Kinder.

§ 26 Höhe der Hinterbliebenenpensionen

- (1) Es betragen:
 - a) die Witwen- bzw. Witwerpension 60 %
 - b) die Waisenpension für eine Halbwaise 25 %
 - c) die Waisenpension für eine Vollwaise 50 % der Pension, die der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes – bei der Waisenpension ohne Berücksichtigung der Erhöhung für Unverheiratete (§§ 18 Abs. (4), 19 Abs. (3), 20 Abs. (5) – bezogen hat oder beziehen würde, wenn im Zeitpunkt des Todes Dienstunfähigkeit eingetreten wäre oder Anspruch auf volle Alterspension bestanden hätte.
- (2) Hinterbliebenenpensionen zusammen dürfen nicht höher sein als die Pension des Verstorbenen – ohne Berücksichtigung der Erhöhung für Unverheiratete (§§ 18 Abs. (4), 19 Abs. (3), 20 Abs. (5)). Erforderlichenfalls werden die Hinterbliebenenpensionen im Verhältnis ihrer Höhe gekürzt; sie erhöhen sich entsprechend bis zum jeweils zulässigen Höchstbetrag, wenn im Laufe der Bezugsdauer eine dieser Pensionen endet.

E. Sterbegeld, erhöhtes Sterbegeld, Unfallsterbegeld

§ 27 Höhe des Sterbegeldes für Versicherungsverhältnisse, die vor dem 01.01.2011 begründet wurden

- (1) Beim Tode eines Versicherten, dessen Versicherungsverhältnis vor dem 01.01.2011 begründet wurde, oder eines ehemals versicherten Pensionsempfängers wird ein Sterbegeld in Höhe von 255,65 Euro gezahlt.
 - (2) Soweit ein Versicherter bis zu seinem Tode selbst keine Pension bezogen hat und keine Hinterbliebenen hinterlässt, die Ansprüche auf Hinterbliebenenpension haben, erhöht sich das Sterbegeld für jeden Monat, den der Versicherte mehr als 36 Monate beitragsbelegt zurückgelegt hat, um je 5,12 Euro bis zum Gesamtbetrag von 767,65 Euro.
 - (3) Beim Tode eines Versicherten durch Unfall vor Eintritt eines anderen Versicherungsfalles ist neben dem Sterbegeld nach Absatz (1) und (2) ein Unfallsterbegeld in Höhe von 511,29 Euro zu zahlen.
 - (4) Ein Unfall liegt vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper einwirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsbeschädigung erleidet. Unfalltod liegt vor, wenn der Tod innerhalb eines Jahres nach dem Unfall als Folge der erlittenen Gesundheitsbeschädigung oder infolge einer Infektion eintritt, bei der der Ansteckungsstoff durch den Unfall in den Körper gelangt ist.
- Selbsttötungen gelten nicht als Unfälle. Ausgeschlossen sind Unfälle infolge Kriegsereignissen oder durch Teilnahme an inneren Unruhen und Verbrechen sowie durch Teilnahme an Wettkampffahrten, -flügen oder -rennen; ferner Unfälle infolge Geistes- und Bewusstseinsstörungen, es sei denn, dass diese Anfälle oder Störungen durch einen Unfall hervorgerufen waren.
- (5) Aus jeder wahlweisen Sterbegeldversicherung wird ein weiteres Sterbegeld, erhöhtes Sterbegeld, Unfallsterbegeld nach Maßgabe der Abs. (1) – (4) gezahlt.

§ 28 Anspruchsberechtigter

Der Anspruch auf Sterbegeld steht demjenigen zu, der der Pensionskasse die amtliche Sterbeurkunde und den Versicherungsschein des Verstorbenen überreicht.

F. Beitragsrückgewähr

§ 29 Höhe und Fälligkeit

(gestrichen)

G. Pensions- und Sterbegeldabfindungen

§ 30 Voraussetzungen und Höhe

- (1) Die Pensionskasse kann einem Pensionsberechtigten, der eine Pension von weniger als 1 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) für den Monat erhalten würde, anstelle dieser Pension und des erreichten Anspruchs auf Sterbegeld eine Kapitalabfindung zahlen. Ausgenommen hiervon ist die teilweise Alterspension. Die Höhe der Kapitalabfindung ermittelt sich nach den im Technischen Geschäftsplan festgelegten Bestimmungen.
- (2) Der Antrag auf Pensionsleistung gilt in diesem Falle als Antrag auf Zahlung der Kapitalabfindung.
- (3) Bei Wegfall der Hinterbliebenenpension infolge Wiederverheiratung des Anspruchsberechtigten ist der dreifache Betrag der Jahrespension als Abfindung zu zahlen. Der Antrag auf Abfindungszahlung kann nur innerhalb eines Jahres nach der Wiederheirat gestellt werden. Eine Kapitalabfindung ist ausgeschlossen, soweit die Hinterbliebenenpension auf Beiträgen beruht, die nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) EStG als Altersvorsorgebeiträge gefördert wurden. Anstelle der Abfindung wird in diesem Falle der Betrag in Höhe der dreifachen Jahrespension in eine lebenslange Pension für den Anspruchsberechtigten umgerechnet. Die Höhe der lebenslangen Pension ermittelt sich nach Maßgabe des Technischen Geschäftsplans.
- (4) Mit der Zahlung eines Abfindungsbetrages erlöschen alle Pensions- und Sterbegeldansprüche gegen die Pensionskasse.

H. Betriebliche Versorgungszusagen

§ 31 Übertragung von betrieblichen Versorgungszusagen und laufenden Versorgungsverpflichtungen

- (1) Die Pensionskasse übernimmt betriebliche Versorgungsanwartschaften und laufende Versorgungsleistungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- (2) Versichert wird die im Zeitpunkt des Versicherungsbeschlusses bestehende Anwartschaft oder laufende Versorgungsleistung aus einer Versorgungszusage eines Mitgliedunternehmens gegenüber einem seiner Beschäftigten. Versicherungsnehmer ist der versicherte Mitgliedbeschäftigte.
- (3) Bei Abschluss der Versicherung kann das Mitgliedunternehmen bestimmen, dass in Abweichung von § 11 nur einzelne der in § 11 Abs. (1) genannten Versicherungsleistungen oder diese nur teilweise versichert werden sollen. Als Sterbegeld kann auch ein höherer als der in § 27 genannte Betrag versichert werden, höchstens jedoch 2.045,17 Euro. Die Art der versicherten Leistung und der Umfang des Versicherungsschutzes werden auf dem Versicherungsschein vermerkt. Der Anspruch auf Sterbegeld ist ausgeschlossen für Versorgungszusagen, die nach dem 31.12.2010 übertragen werden.
- (4) Die Versicherung erfolgt gegen Einmalprämie. Die Höhe der Einmalprämie sowie der Umfang des Versicherungsschutzes werden jeweils durch eine geschäftsplanmäßige Erklärung festgelegt.
- (5) Der Versicherungsschutz beginnt mit Eingang der Prämie, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein

genannten Datum. Die Versicherung kann als beitragsfreie Versicherung geführt werden.

(6) Bei einer Versorgungsanwartschaft ist der Versicherungsnehmer berechtigt, die Versicherung als freiwillig beitragsbelegte Versicherung fortzuführen. Die Bedingungen zur Fortführung der Versicherung, insbesondere der Tarif, werden in einer geschäftsplanmäßigen Erklärung festgelegt.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen, soweit sich nicht aus der Tatsache etwas anderes ergibt, dass einzelne der in § 11 genannten Pensionsleistungen nicht versichert sind.

I. Basisrentenversicherungen

§ 32 Besondere Bedingungen für Basisrentenversicherungen (BVB)

(1) Für Versicherungen, deren Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) EStG als Basisrentenbeiträge gefördert werden, gelten zusätzlich zu den vorstehenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen die nachfolgenden Absätze.

(2) Vorgezogene Alterspension leistet die Pensionskasse frühestens ab Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. des 62. Lebensjahres für Versicherungen, die nach dem 31.12.2011 abgeschlossen werden.

(3) Leistungen aus dieser Versicherung erfolgen ausschließlich in Form von gleich bleibenden oder steigenden lebenslangen monatlichen Pensionszahlungen. Art. 25 Abs. 5 der Satzung bleibt unberührt. Eine Kapitalabfindung nach § 11 Abs. 3 oder nach § 30 Abs. 3 ist ausgeschlossen. Darüber hinaus erfolgen keine Auszahlungen, insbeson-

dere ist eine Beitragsrückgewähr ausgeschlossen. Wird die Beitragszahlung beendet, wandelt sich die Versicherung in jedem Fall in eine beitragsfreie Versicherung um.

Pensionsabfindungen im Sinne des § 30 Abs. 1 bleiben hiervon unberührt, da es sich dabei um die Kapitalisierung von Kleinbetragsrenten in Anlehnung an § 93 Abs. 3 Satz 2 und 3 EStG handelt.

Die Gewährung eines Sterbegeldes nach § 8 ist ausgeschlossen.

(4) Für die Berechnung der satzungsmäßigen Leistungen einschließlich der Leistungen aus der Überschussbeteiligung verwendet die Pensionskasse anerkannte Sterbetafeln und den jeweiligen aufsichtsbehördlich genehmigten geschäftsplanmäßigen Rechnungszins.

Die Kalkulation der Versicherungsleistungen stellt sicher, dass mindestens 50% der Beiträge für die Altersversorgung verwendet werden.

(5) Die Ansprüche aus dieser Versicherung sind nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar. Sie können somit nicht abgetreten oder verpfändet werden. Eine Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft ist ausgeschlossen.

(6) Die vorstehenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten im Übrigen nur dann, soweit sie den Regelungen des zertifizierten Basisrentenvertrages und den Vorschriften des AltZertG nicht widersprechen bzw. diesen nicht entgegenstehen (maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Basisrentenvertrages geltende Fassung des AltZertG).

IV. Anhang

MPK-Tarife ab dem 01.01.2011

Anlage zu § 9 Pensionssteigerungsbeträge

im Lebensalter von	nach Tarif T2011M auf €	nach Tarif T2011F auf €	nach Tarif RF60_2011 auf €
15	232,54	248,64	203,74
16	226,53	242,39	198,29
17	220,62	236,24	192,95
18	214,82	230,20	187,71
19	209,13	224,26	182,58
20	203,55	218,43	177,56
21	198,07	212,70	172,65
22	192,73	207,10	167,85
23	187,51	201,60	163,16
24	182,43	196,24	158,58
25	177,47	190,98	154,12
26	172,64	185,85	149,76
27	167,92	180,84	145,51
28	163,32	175,94	141,37
29	158,84	171,16	137,33
30	154,48	166,49	133,40
31	150,22	161,93	129,56
32	146,08	157,49	125,83
33	142,05	153,15	122,19
34	138,12	148,92	118,64
35	134,31	144,79	115,19
36	130,60	140,77	111,83
37	127,00	136,85	108,56
38	123,49	133,02	105,37
39	120,08	129,30	102,27
40	116,77	125,66	99,24
41	113,54	122,11	96,30
42	110,39	118,65	93,43

im Lebensalter von	nach Tarif T2011M auf €	nach Tarif T2011F auf €	nach Tarif RF60_2011 auf €
43	107,33	115,27	90,63
44	104,35	111,97	87,90
45	101,44	108,75	85,24
46	98,61	105,61	82,65
47	95,85	102,55	80,13
48	93,16	99,56	77,67
49	90,55	96,64	75,28
50	88,01	93,80	72,94
51	85,54	91,03	70,67
52	83,14	88,33	68,45
53	80,81	85,71	66,29
54	78,56	83,15	64,19
55	76,39	80,67	62,14
56	74,30	78,26	60,14
57	72,29	75,91	58,19
58	70,35	73,63	56,28
59	68,47	71,41	54,41
60	66,64	69,23	52,56
61	64,88	67,13	50,75
62	63,12	65,06	48,98
63	61,31	63,00	47,24
64	59,42	60,94	45,53
65	57,41	58,86	43,84
66	55,26	56,75	42,17
67	53,07	54,61	40,52
68	50,84	52,44	38,88
69	48,57	50,24	37,25
70	46,26	48,01	35,62

Anhang 1 zu § 18 Abs. 4, § 19 Abs. 3, § 20 Abs. 5 AVB

Bei Gewährung einer Alterspension oder vorgezogenen Alterspension bzw. hinausgeschobenen Alterspension erhöht sich die Pension für im Zeitpunkt des Rentenbeginns unverheiratete Versicherte für die gesamte Dauer des Pensionsbezugs gemäß nachfolgender Tabelle. Die Erhöhung bemisst sich nach dem Alter, zu dem die Alterspension zu laufen beginnt.

Rentenbeginn im Alter von		Männer	Frauen
Jahren	Monaten		
60	0	117,40%	104,08%
60	1	117,45%	104,09%
60	2	117,50%	104,09%
60	3	117,55%	104,10%
60	4	117,60%	104,11%
60	5	117,65%	104,11%
60	6	117,70%	104,12%
60	7	117,74%	104,13%
60	8	117,79%	104,13%
60	9	117,84%	104,14%
60	10	117,89%	104,15%
60	11	117,94%	104,15%
61	0	117,99%	104,16%
61	1	118,04%	104,17%
61	2	118,09%	104,17%
61	3	118,14%	104,18%
61	4	118,19%	104,18%
61	5	118,24%	104,19%
61	6	118,30%	104,20%
61	7	118,35%	104,20%
61	8	118,40%	104,21%
61	9	118,45%	104,21%
61	10	118,50%	104,22%
61	11	118,55%	104,22%
62	0	118,60%	104,23%
62	1	118,65%	104,24%
62	2	118,70%	104,24%
62	3	118,76%	104,25%
62	4	118,81%	104,25%
62	5	118,86%	104,26%
62	6	118,91%	104,27%
62	7	118,96%	104,27%
62	8	119,01%	104,28%
62	9	119,07%	104,28%
62	10	119,12%	104,29%
62	11	119,17%	104,29%
63	0	119,22%	104,30%
63	1	119,27%	104,31%
63	2	119,33%	104,31%
63	3	119,38%	104,32%
63	4	119,43%	104,32%
63	5	119,48%	104,33%
63	6	119,54%	104,34%
63	7	119,59%	104,34%
63	8	119,64%	104,35%
63	9	119,69%	104,35%
63	10	119,75%	104,36%
63	11	119,80%	104,36%
64	0	119,85%	104,37%
64	1	119,82%	104,36%
64	2	119,80%	104,35%
64	3	119,77%	104,34%
64	4	119,74%	104,32%
64	5	119,72%	104,31%
64	6	119,69%	104,30%
64	7	119,66%	104,29%
64	8	119,64%	104,28%
64	9	119,61%	104,27%
64	10	119,58%	104,25%
64	11	119,56%	104,24%

Rentenbeginn im Alter von		Männer	Frauen
Jahren	Monaten		
65	0	119,53%	104,23%
65	1	119,58%	104,24%
65	2	119,64%	104,24%
65	3	119,69%	104,25%
65	4	119,75%	104,25%
65	5	119,80%	104,26%
65	6	119,86%	104,26%
65	7	119,91%	104,27%
65	8	119,96%	104,27%
65	9	120,02%	104,28%
65	10	120,07%	104,28%
65	11	120,13%	104,29%
66	0	120,18%	104,29%
66	1	120,23%	104,29%
66	2	120,28%	104,30%
66	3	120,33%	104,30%
66	4	120,38%	104,30%
66	5	120,43%	104,31%
66	6	120,49%	104,31%
66	7	120,54%	104,31%
66	8	120,59%	104,32%
66	9	120,64%	104,32%
66	10	120,69%	104,32%
66	11	120,74%	104,33%
67	0	120,79%	104,33%
67	1	120,84%	104,33%
67	2	120,89%	104,33%
67	3	120,94%	104,34%
67	4	120,99%	104,34%
67	5	121,04%	104,34%
67	6	121,09%	104,34%
67	7	121,13%	104,34%
67	8	121,18%	104,34%
67	9	121,23%	104,35%
67	10	121,28%	104,35%
67	11	121,33%	104,35%
68	0	121,38%	104,35%
68	1	121,43%	104,35%
68	2	121,48%	104,35%
68	3	121,52%	104,35%
68	4	121,57%	104,35%
68	5	121,62%	104,35%
68	6	121,67%	104,36%
68	7	121,71%	104,36%
68	8	121,76%	104,36%
68	9	121,81%	104,36%
68	10	121,86%	104,36%
68	11	121,90%	104,36%
69	0	121,95%	104,36%
69	1	122,00%	104,36%
69	2	122,05%	104,36%
69	3	122,09%	104,36%
69	4	122,14%	104,36%
69	5	122,19%	104,36%
69	6	122,24%	104,36%
69	7	122,28%	104,36%
69	8	122,33%	104,36%
69	9	122,38%	104,36%
69	10	122,43%	104,36%
69	11	122,47%	104,36%
70	0	122,52%	104,36%

Anhang 2 zu § 19 Abs. 2 AVB

Bei Gewährung einer vorgezogenen Alterspension vermindert sich die erreichte Pensionsanwartschaft für die gesamte Dauer des Pensionsbezugs gemäß nachfolgender Tabelle. Die Minderung bemisst sich nach der Anzahl der Monate, um den die vorgezogene Alterspension vor Beginn der Alterspension gemäß § 18 AVB zu laufen beginnt.

Anzahl der Monate	Verminderung in %	
	T2011M	T2011F
1	99,5	99,5
2	99,1	99,0
3	98,6	98,5
4	98,2	98,1
5	97,7	97,6
6	97,2	97,1
7	96,8	96,6
8	96,3	96,1
9	95,9	95,6
10	95,4	95,1
11	94,9	94,6
12	94,5	94,2
13	94,1	93,7
14	93,7	93,3
15	93,3	92,9
16	93,0	92,5
17	92,6	92,1
18	92,2	91,7
19	91,8	91,2
20	91,4	90,8
21	91,0	90,4
22	90,6	90,0
23	90,3	89,6
24	89,9	89,1
25	89,5	88,8
26	89,2	88,4
27	88,9	88,1
28	88,6	87,7
29	88,2	87,3
30	87,9	87,0

Anzahl der Monate	Verminderung in %	
	T2011M	T2011F
31	87,6	86,6
32	87,2	86,2
33	86,9	85,9
34	86,6	85,5
35	86,2	85,1
36	85,9	84,8
37	85,6	84,4
38	85,3	84,1
39	85,0	83,8
40	84,7	83,5
41	84,4	83,1
42	84,1	82,8
43	83,8	82,5
44	83,5	82,2
45	83,2	81,8
46	82,9	81,5
47	82,6	81,2
48	82,3	80,9
49	82,1	80,6
50	81,8	80,3
51	81,5	80,0
52	81,2	79,7
53	81,0	79,4
54	80,7	79,1
55	80,4	78,8
56	80,1	78,5
57	79,9	78,2
58	79,6	77,9
59	79,3	77,6
60	79,1	77,3

Anhang 3 zu § 20 Abs. 2 AVB

Bei Gewährung einer hinausgeschobenen Alterspension erhöht sich die im Pensionierungsalter erreichte Pensionsanwartschaft für die gesamte Dauer des Pensionsbezuges gemäß nachfolgender Tabelle. Die Erhöhung bemisst sich nach der Anzahl der Monate, um den die hinausgeschobene Pension nach Vollendung des 65. Lebensjahres zu laufen beginnt.

Anzahl der Monate	T2011M	T2011F	RF60_2011
1	100,0%	100,0%	100,0%
2	100,3%	100,3%	100,3%
3	100,7%	100,6%	100,6%
4	101,0%	101,0%	100,9%
5	101,3%	101,3%	101,2%
6	101,7%	101,6%	101,6%
7	102,0%	101,9%	101,9%
8	102,3%	102,2%	102,2%
9	102,7%	102,6%	102,5%
10	103,0%	102,9%	102,8%
11	103,4%	103,2%	103,1%
12	103,7%	103,5%	103,4%
13	104,0%	103,9%	103,7%
14	104,4%	104,2%	104,1%
15	104,7%	104,5%	104,4%
16	105,1%	104,9%	104,7%
17	105,4%	105,2%	105,0%
18	105,8%	105,5%	105,4%

Anzahl der Monate	T2011M	T2011F	RF60_2011
19	106,2%	105,9%	105,7%
20	106,5%	106,2%	106,0%
21	106,9%	106,6%	106,3%
22	107,2%	106,9%	106,6%
23	107,6%	107,2%	107,0%
24	107,9%	107,6%	107,3%
25	108,3%	107,9%	107,6%
26	108,7%	108,3%	108,0%
27	109,0%	108,6%	108,3%
28	109,4%	109,0%	108,6%
29	109,8%	109,3%	109,0%
30	110,2%	109,7%	109,3%
31	110,5%	110,0%	109,6%
32	110,9%	110,4%	110,0%
33	111,3%	110,7%	110,3%
34	111,7%	111,1%	110,7%
35	112,0%	111,5%	111,0%
36	112,4%	111,8%	111,3%

Anzahl der Monate	T2011M	T2011F	RF60_2011
37	112,8%	112,2%	111,7%
38	113,2%	112,6%	112,0%
39	113,6%	112,9%	112,4%
40	114,0%	113,3%	112,7%
41	114,4%	113,7%	113,1%
42	114,8%	114,1%	113,4%
43	115,2%	114,4%	113,8%
44	115,6%	114,8%	114,1%
45	116,0%	115,2%	114,5%
46	116,4%	115,6%	114,9%
47	116,8%	115,9%	115,2%
48	117,2%	116,3%	115,6%
49	117,6%	116,7%	115,9%
50	118,0%	117,1%	116,3%
51	118,4%	117,5%	116,6%
52	118,9%	117,9%	117,0%
53	119,3%	118,3%	117,4%
54	119,7%	118,7%	117,8%
55	120,1%	119,1%	118,1%
56	120,6%	119,5%	118,5%
57	121,0%	119,9%	118,9%
58	121,4%	120,3%	119,2%
59	121,8%	120,7%	119,6%
60	122,3%	121,1%	120,0%
61	122,7%	121,5%	120,3%
62	123,1%	121,9%	120,7%
63	123,6%	122,4%	121,1%
64	124,0%	122,8%	121,5%
65	124,5%	123,2%	121,9%
66	124,9%	123,6%	122,3%
67	125,4%	124,1%	122,6%
68	125,8%	124,5%	123,0%
69	126,3%	124,9%	123,4%
70	126,8%	125,4%	123,8%
71	127,2%	125,8%	124,2%
72	127,7%	126,2%	124,6%
73	128,1%	126,6%	125,0%
74	128,6%	127,1%	125,4%
75	129,1%	127,6%	125,8%
76	129,6%	128,0%	126,2%
77	130,0%	128,5%	126,6%
78	130,5%	128,9%	127,0%

Anzahl der Monate	T2011M	T2011F	RF60_2011
79	131,0%	129,4%	127,4%
80	131,5%	129,8%	127,8%
81	132,0%	130,3%	128,2%
82	132,5%	130,8%	128,6%
83	132,9%	131,2%	129,0%
84	133,4%	131,7%	129,4%
85	133,9%	132,1%	129,8%
86	134,4%	132,6%	130,2%
87	134,9%	133,1%	130,7%
88	135,5%	133,6%	131,1%
89	136,0%	134,1%	131,5%
90	136,5%	134,6%	132,0%
91	137,0%	135,1%	132,4%
92	137,5%	135,5%	132,8%
93	138,0%	136,0%	133,2%
94	138,6%	136,5%	133,7%
95	139,1%	137,0%	134,1%
96	139,6%	137,5%	134,5%
97	140,1%	138,0%	134,9%
98	140,7%	138,5%	135,4%
99	141,2%	139,0%	135,9%
100	141,8%	139,6%	136,3%
101	142,3%	140,1%	136,8%
102	142,9%	140,6%	137,2%
103	143,4%	141,2%	137,7%
104	144,0%	141,7%	138,1%
105	144,5%	142,2%	138,6%
106	145,1%	142,7%	139,0%
107	145,6%	143,3%	139,5%
108	146,2%	143,8%	139,9%
109	146,7%	144,3%	140,4%
110	147,3%	144,9%	140,9%
111	147,9%	145,5%	141,3%
112	148,5%	146,0%	141,8%
113	149,1%	146,6%	142,3%
114	149,7%	147,2%	142,8%
115	150,3%	147,7%	143,3%
116	150,9%	148,3%	143,7%
117	151,5%	148,9%	144,2%
118	152,0%	149,5%	144,7%
119	152,6%	150,0%	145,2%
120	153,2%	150,6%	145,7%

Die vorstehende, von der Vertreterversammlung am 14. Juni 2012 beschlossene AVB wird hiermit verkündet und bekanntgegeben.

Krefeld, den 21. Januar 2013

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates der
Müllerei – Pensionskasse VVaG

Johannes Niclassen

„Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundes-Anstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 17.08.2016, Geschäftszeichen: VA 14-I 5003-2043-2015/0001.“